



## Bewertungsentscheid (Auszug)

### Bewertungsentscheid

- **Ordnungssystem (OS) SEM (2015 ff) bzw. OS BFM (2010-14)**
- **Personendossiererien gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz**

Aktenbildende Stelle	Staatssekretariat für Migration (ab 2015 ff) bzw. Bundesamt für Migration (2010-14)
Anbietende Stelle	Staatssekretariat für Migration
Datum Genehmigung	8. Juni 2015

### 1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung<sup>1</sup>) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbietepflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurden alle Rubriken des Ordnungssystems SEM 2015 – welches auch dem vom BFM von 2010 bis 2014 verwendeten OS BFM 2010 entspricht – vom SEM und vom BAR prospektiv bewertet.

Gleichzeitig wurde die (retro- und prospektive) Bewertung der vom SEM geführten Personendossiererien gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz vorgenommen.

### 2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (SEM)

*Die in diesem Kapitel festgehaltenen Informationen basieren teilweise auf der Broschüre „Ausländerinnen, Ausländer und Asylsuchende in der Schweiz“<sup>2</sup>.*

Das SEM befasst sich mit der Immigration in die Schweiz und der Emigration aus der Schweiz. Dabei fallen insbesondere alle Aufgaben und Belange im Zusammenhang mit der Umsetzung des Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetzes auf Bundesebene in seine Kompetenzen.

Das SEM ist zuständig für das Asyl- und Flüchtlingsrecht. Menschen, die in der Schweiz Schutz vor (politischer) Verfolgung suchen oder vor Krieg in ihrem Heimatland flüchten, dürfen sich vorübergehend oder dauernd in der Schweiz aufhalten. Der Entscheid betreffend „vorübergehend“ oder „dauernd“ wird in einem individuellen Asylverfahren zur „Anerkennung des Flüchtlingsstatus“ (inklusive der damit verbundenen Aufenthaltsgenehmigung) getroffen.

Das SEM wirkt bei der Harmonisierung der internationalen Flüchtlings- und Asylpolitik mit.

Fragen und Anliegen im Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen des SEM betreffen Individuen

<sup>1</sup> Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung) vom 30. November 2012 (Stand am 1. Juli 2014). AS **2012** 6669.

<sup>2</sup> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement / Bundesamt für Migration: Ausländerinnen, Ausländer und Asylsuchende in der Schweiz: Das Bundesamt für Migration, seine Aufgaben kurz erklärt. Bern: BBL, 2012.

unmittelbar. Entsprechend häufig sind die Arbeiten des SEM bzw. die daraus resultierenden Entscheidungen und Fakten gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung, BV)<sup>3</sup> grundrechtsrelevant.

Das SEM entscheidet in erster Instanz über Asylgesuche und über allfällige Beschwerden rund um die Entscheide zu Asylgesuchen. Die zweite Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht (bis am 31.12.2006 die Schweizerische Asylrekurskommission, ARK).

Die Bedingungen für Einreise und Aufenthalt ausländischer Personen in der Schweiz werden vom SEM geregelt. Darunter fallen Verfahren und Entscheide rund um Schutz vor Verfolgung/Gewährung von Asyl bzw. Massnahmen rund um die Rückkehr ins Herkunftsland ebenso wie Arbeitsbewilligungen für Ausländerinnen und Ausländer.

- Einreise und Aufenthalt von Flüchtlingen beginnen häufig mit der Stellung eines Asylgesuchs an einem EVZ oder an einem Flughafen bzw. in einer schweizerischen Vertretung im Ausland. Anschliessend folgt die Aufnahme, welche die Registrierung, die erkennungsdienstliche Behandlung und grenzsanitarische Massnahmen umfasst. Danach wird das erstinstanzliche Asylverfahren durchgeführt. Asylbewerberinnen und -bewerber, über deren Asylgesuch nicht innert der maximalen Verweildauer im EVZ von 90 Tagen entschieden wird, werden einem Kanton zugeteilt und dort in einer Gemeinde untergebracht, bis ihr Verfahren abgeschlossen ist. Personen, die einen negativen Asylentscheid erhalten, können kantonale Nothilfe beantragen. Vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Asylsuchende können unter bestimmten Bedingungen eine Arbeitsbewilligung beantragen.
- Einreise und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, die sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten möchten, sind bewilligungspflichtig. Touristinnen und Touristen, Erwerbstätige, Studierende, Rentnerinnen und Rentner müssen sich entsprechend bei einer kantonalen Migrationsstelle anmelden. Dabei geniessen Bürgerinnen und Bürger aus EU- bzw. EFTA-Ländern, die in der Schweiz arbeiten wollen, gegenüber anderen Ausländerinnen und Ausländern (Personen aus sogenannten „Drittstaaten“) Vorzüge gemäss den bilateralen Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU bzw. der EFTA.

Weiter ist das SEM für die Festlegung von Einbürgerungskriterien für die Erlangung der schweizerischen Staatsbürgerschaft zuständig. Für die Einbürgerungsverfahren sind die Gemeinden/Kantone zuständig, das SEM prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und erteilt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung; im Fall von erleichterten Einbürgerungen und Wiedereinbürgerungen entscheidet das SEM nach Anhörung des zuständigen Kantons.

Das SEM koordiniert die Integrationsarbeiten von Bund, Kantonen und Gemeinden. Des Weiteren ist das SEM für die freiwillige Rückkehr und die zwangsweise Rückführung von Personen zuständig, deren Asylgesuch abgewiesen wurde oder die sich illegal in der Schweiz aufhalten. Ferner können sich Schweizerinnen und Schweizer, die sich mit einer Auswanderung befassen, vom SEM beraten lassen.

---

<sup>3</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesverfassung, BV) vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014), AS **1999** 2556.

## 3 Ergebnis der Bewertung

### 3.1 Bewertung Rubriken Ordnungssystem

#### Hauptgruppe 0, Führung und Querschnittaufgaben

Bei den Führungs- und Querschnittaufgaben (Hauptgruppe 0), bewertet das SEM die Rubriken zu rechtlichen Vorgaben (auf Ebene Weisung) sowie zu strategischen und planerischen Bereichen als archivwürdig. Weiter werden die Bereiche Controlling, Reporting und Beschaffungswesen sowie Forschung und Studien aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig beurteilt. Auf operativer Ebene werden die Unterlagen der Leitung des Staatssekretariats, der Geschäftsleitung sowie von Kaderklausuren (letztere aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht des BAR) archiviert.

Weiter bewertet das SEM aus dieser Hauptgruppe jene Rubriken archivwürdig, bei welchen es federführend ist, desgleichen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Das SEM bewertet auch die interne Kommunikation sowie die Organisationsentwicklung archivwürdig, was angesichts der Grösse (Zahl der (auch temporären sowie externen) Mitarbeitenden, teilweise dezentralen Organisation) und Tragweite des SEM bzw. seiner Aktivität sinnvoll scheint.

Die Rubriken der internationalen Beziehungen bewertet das SEM ebenfalls archivwürdig. Darunter fallen Verhandlungen und Abkommen mit der Europäischen Union (EU), insbesondere die Personenfreizügigkeitsabkommen und die bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz zu den europäischen Aussengrenzen bzw. zur Prüfung von Asylgesuchen im europäischen Binnenraum; nach den Verhandlungs- und Abkommens-Orten „Schengen/Dublin“ genannt. Ferner gehören Verhandlungen und Abkommen mit dem Europarat und internationalen Organisationen wie der United Nations Organization (UNO) und deren migrationspezifischer Unterorganisation, dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), sowie die Zusammenarbeit mit der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, European Free Trade Association) dazu. Auf bilateraler Ebene stehen für das SEM alle Staaten im Fokus seiner internationalen Tätigkeiten, sei es als (mögliche oder tatsächliche) Herkunftsländer ausländischer Menschen in der Schweiz bzw. als Aufenthaltsländer von Schweizerinnen und Schweizern.

#### Hauptgruppe 1, Support und Ressourcen

Aus der Hauptgruppe 1, Support und Ressourcen, werden vom SEM die Grundlagen aus dem Bereich Finanzen sowie jene zu Geschäftsverwaltung und Archivierung (teilweise vom SEM, teilweise vom BAR) archivwürdig bewertet. Das BAR beurteilt zusätzlich die Grundlagen aus der Informatik sowie die dazugehörigen Projekt- und Informatikanwendungs-Dokumentationen sowie die Grundlagen aus Infrastruktur und Unterhalt (sowohl der zentralen wie der dezentralen Immobilien, also inklusive den entsprechenden Rubriken zu den Aussenstellen des SEM, den Erstverfahrenszentren (EVZ)) als archivwürdig. Ferner werden aus Sicht des BAR aus dieser Hauptgruppe Personaldossiers in Auswahl (Sampling/Selektion) archiviert.

#### Hauptgruppe 2, Asylverfahren und Rückkehr(hilfe)

Im Aufgabenbereich Asylverfahren und Rückkehr(hilfe) (Hauptgruppe 2) bewertet das SEM mit Ausnahme von Positionen dokumentarischen und operativen Inhalts alle Rubriken als archivwürdig. Das BAR ergänzt diese Sicht für den Bereich Länderdossiers, Asyl- und Wegweisungspraxis (Position 215.X), da diese die zusammengeführten Informationen enthalten, welche pro Einzelfall auch im entsprechenden Personendossier vorhanden sind; idem für die Position 22X, Sammlung und Erstellung von Lageberichten und Analysen. Um den Zugang zu diesen Informationen einzelfallunabhängig zu ermöglichen, sind auch die Positionen 233 und 235.X, die Unterlagen zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbenden, der Kantonsverteilung und dem Betrieb der dezentralen Empfangszentren beizubehalten, aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht archivwürdig bewertet; ferner die Rubriken der Position 242.X, Rückkehr und Rückführungen nach Ländern. *Zum Verständnis: Das SEM bewertet diese Rubriken aus rechtlich-administrativer Sicht deshalb als nicht archivwürdig, da die Inhalte in den Einzelfalldossiers enthalten sind.*

Die Position 25, Subventionen im Asylbereich, umfasst jene Unterlagen, die finanzielle Beiträge des Bundes für die Unterbringung und Unterstützung von Asylbewerbenden durch die Kantone sowie die

Rückerstattung von Sozialhilfe-, Ausreise- und Vollzugskosten beinhalten. Die dazugehörigen Aufgabenbereiche, Ausrichtung von Globalpauschalen, Monitoring Sozialhilfestopp, Sonderabgaben und Rückforderungen von Darlehen sowie die Sozialhilfestatistik des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, werden mit Ausnahme der temporären statistischen Zusammenzüge vom SEM als archivwürdig bewertet, das BAR ergänzt diese Bewertung der Vollständigkeit halber für die jeweiligen Positionen Allgemeines und Verschiedenes.

Die Position 26, das Anhörungsmanagement, enthält vorwiegend operative Unterlagen, die aus der Wahrnehmung organisatorischer Arbeiten stammen: Disposition der Anhörungen, Kontakte mit Herkunftsspezialisten, Dolmetscherinnen, Protokollführenden. Die Resultate der Anhörungen fließen in die Einzelfalldossiers. Entsprechend bewertet das SEM die Rubriken dieser Position aus rechtlich-administrativer Sicht als nicht archivwürdig. Das BAR bewertet aus diesem Fachbereich Grundlagen sowie Disposition als archivwürdig.

### **Hauptgruppe 3, Einreise und Aufenthalts(regelung)**

Die Hauptgruppe 3, Einreise und Aufenthalts(regelung), umfasst nebst den Grundlagen und der Gesetzgebung bzw. den Gesetzgebungsprozessen (Position 31), welche archivwürdig bewertet sind, die Aufgabenbereiche Einreise (Position 32) und Aufenthaltsregelung (Position 33).

Position 32 umfasst Visum und Visumverfahren, Grenzverwaltung und Identitätsabklärung. Hier werden dokumentarische Sammlungen von Reiseunterlagen (Specimen) zu Vergleichszwecken nicht archivwürdig bewertet. Zu Visum und Visumverfahren werden Rubriken als nicht archivwürdig bewertet, die dokumentarische Unterlagen umfassen. Das SEM bewertet aus dieser Position Rubriken als archivwürdig, die Weisungen beinhalten. Das BAR ergänzt aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht Allgemeines und Verschiedenes dieses Bereichs sowie die Visumpolitik mit einzelnen Ländern (trotz dokumentarischen Charakters potentiell nützlich für die Forschung). Das BAR bewertet zudem jene Rubriken archivwürdig, die die Sachdossiers aus Visumsanträgen und -erteilungen umfassen; dies in Ergänzung zum Bewertungsentscheid nationales Visa-Informationssystem (N-VIS; inkl. EVA und ORBIS, siehe Kapitel 4.3).

Die Bereiche Grenzverwaltung und -kontrolle (Positionen 323.X) beinhalten Aufgabenbereiche, die das SEM in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnern (der Nachbar- und der Schengen-Staaten) wahrnimmt. Sie sind mit Ausnahme jener Rubriken, die operative Unterlagen enthalten, aus rechtlich-administrativen Kriterien archivwürdig bewertet. Das BAR ergänzt aus historisch-sozialwissenschaftlicher Bewertungssicht die Position 324, Identitätsabklärung, als archivwürdig.

Position 33, Aufenthaltsregelung, beinhaltet nebst Grundlagen Rubriken mit Unterlagen zu den Aufgabenbereichen Familiennachzug, illegaler Aufenthalt, Bekämpfung der Kriminalität, Verweigerung des Aufenthaltsrechts und Härtefallregelungen. Sie sind vom BAR als archivwürdig bewertet.

### **Hauptgruppe 4, Regulierung Arbeitsmarkt: Erteilung Zulassungen**

In der Hauptgruppe 4, Regulierung Arbeitsmarkt: Erteilung Zulassungen, bewertet das SEM die Rubriken rund um die Aufgabenbereiche Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik, inkl. dazugehöriger Arbeitsgruppen sowie Grundlagen archivwürdig (Positionen 40 und 41). Diese Bewertung hat das SEM auch in der Position 42, Zulassung Arbeitskräfte aus Drittstaaten, vorgenommen, und übergeordnete Unterlagen zur Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten archivwürdig bewertet.

In der Position 423, Zulassung nach Erwerbszweigen, bewertet das SEM alle Rubriken als nicht archivwürdig. Das BAR bewertet diese Rubriken und die Position 424, ausländische Betriebe und Mitarbeiter von ausländischen Betrieben, in Form eines Samplings von 10% der entsprechenden (Zulassungs-)Dossiers als archivwürdig, u.a. da der Zugang zum Arbeitsmarkt sowohl für ausländische wie auch für asylsuchende Ausländerinnen und Ausländer wichtige wirtschaftliche, soziale und integrative Aspekte umfasst und weil dieser Aufgabenbereich des SEM auch seinen in der Organisationsverordnung des EJPD festgehaltenen Zielen entspricht. Die Position 425, Zulassung besonderer Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt, bewertet das SEM archivwürdig.

Die Position 43, Zulassung Personenfreizügigkeit, also die Zulassung zum schweizerischen Arbeitsmarkt von Personen aus EU- und EFTA-Ländern, die vom Personenfreizügigkeitsabkommen betroffen

sind, bewertet das SEM in allen Aspekten, darunter dem Familiennachzug, als archivwürdig.

Position 44, Zulassung Stagiaires, beendet die Positionen der Hauptgruppe 4 des OS SEM. Letzteres bewertet alle Rubriken dieser Position archivwürdig.

### **Hauptgruppe 5, Planung und Steuerung der Integration**

Diese Hauptgruppe umfasst die Aufgabenbereiche zu Planung und Steuerung der Integration. Hierzu bewertet das SEM sämtliche Rubriken als archivwürdig. Diese umfassen Grundlagen und Steuerungsarbeiten des SEM ebenso wie seine Arbeiten im Zusammenhang mit Neuansiedlungen, Massnahmen zu Beschäftigung und Ausbildung, Integrationsentwicklung und -förderung sowie nationale Vorhaben betr. Integration plus Aufsichtsarbeiten finanzieller und inhaltlicher Art, welche das SEM gegenüber den ausführenden Kantonen wahrnimmt.

### **Hauptgruppe 6, Bürgerrecht und Einbürgerungsverfahren**

In der Hauptgruppe 6, Bürgerrecht und Einbürgerungsverfahren, werden einzig dokumentarische Rubriken nicht archivwürdig bewertet. Das BAR bewertet Allgemeines und Verschiedenes zusätzlich archivwürdig. Die Positionen unter 60 und 61 umfassen u.a. die Personendossierserie gemäss Bürgerrechtsgesetz (BüG), diese werden ebenso wie die Datenbank ZEMIS BüG archivwürdig bewertet (siehe Kapitel 4.3). Das SEM bewertet ferner auch seine gesetzgeberischen Arbeiten zum BüG archivwürdig, idem alle Positionen (62) zu Einbürgerungsverfahren und die Position 63, Verlust des Bürgerrechts.

### **Bewertungsbemerkungen zu diversen Positionen des Ordnungssystems**

Die Position 301 des OS SEM, Steuerung der Zuwanderung, umfasst Rubriken zur Umsetzung des Artikels 121a der Schweizerischen Bundesverfassung, der die Steuerung der Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern inkl. Asylbewerbenden regelt, sie werden aus rechtlich-administrativen Gründen archivwürdig bewertet. *Hinweis: Position 301 wird vom SEM gemäss den noch ausstehenden politischen und rechtlichen Arbeiten in Folge der Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ vom 9. Februar 2014 allenfalls angepasst. Entsprechende Änderungen an Rubriken dieser Position werden dem BAR vom SEM signalisiert, damit weitere gemeinsame Bewertungsarbeiten vorgenommen werden können.*

Das SEM bewertet die Positionen 21X, 31X und 61X in jenen Rubriken archivwürdig, als diese die Aufgabenwahrnehmung des SEM zu seinen grundlegenden Bundesgesetzen aus dem Bereich Asyl, Ausländer und Bürgerrecht nachvollziehbar machen. Desgleichen die Grundlagen aus den Hauptgruppen 4, 41 Arbeitsmarkt und 5, 51 Integration.

Das BAR bewertet die drei Rubriken 29, 39 und 69 trotz dokumentarischem Charakter als archivwürdig. Die erwähnten Rubriken beinhalten Unterlagen zu sogenannten "direktionsrelevanten Einzelfällen". In diesen Rubriken werden Schreiben registriert, die direkt an die zuständige Departementsvorsteherin oder an die Leitung des SEM, den Staatssekretär, oder an eine Vizedirektorin oder einen Vizedirektor des SEM, gerichtet werden. Um den Bearbeitungsablauf gewährleisten zu können, werden diese Unterlagen nicht ausschliesslich in den jeweiligen Personendossiers abgelegt, sondern auch in den erwähnten Rubriken.

## **3.2 Bewertung Personendossierserien gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz**

Nebst der Bewertung der Rubriken im OS SEM 2015 bzw. BFM 2010 werden auch die drei genannten Personendossierserien bewertet: Alle Personendossiers gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz sind archivwürdig. Auch die dazugehörige Datenbank ZEMIS (und die beiden Vorgängersysteme, AUPER und ZAR) wurde archivwürdig bewertet (siehe Kapitel 4.3).

In Asylbewerbungsverfahren führt der Fachbereich Lingua des SEM seit 1997 bei Notwendigkeit vertiefter Identitäts- und Herkunftsabklärungen (Telefon-)Gespräche durch, die aufgenommen werden. Die dabei entstehenden Audiofiles werden auf Compact Discs gebrannt bzw. im .wave-Format gespeichert. Aufgrund des Gesprächs wird von Lingua ein Gutachten in Textform erstellt, das fürs weitere Asylverfahren verwendet werden kann. Diese akustischen Aufzeichnungen sind nicht archivwürdig, da die Resultate dieser „Sprachproben“ protokolliert ins jeweilige Dossier einfließen und nach Abschluss des jeweiligen Asylverfahrens inkl. Rekursfrist bzw. der Umsetzung allfälliger Rückschaffungsmassnahmen

ihre (temporäre) Bedeutung verlieren. *Nota bene: diese Aufzeichnungen entstammen nicht der „Anhörung zu den Asylgründen“ gemäss AsylG Art. 29, diese wird nicht aufgenommen, sondern ausschliesslich schriftlich protokolliert. Siehe auch Fussnote <sup>4</sup>.*

Die Anträge und Verfahren aus den Bereichen Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz weisen im Einzelfall für die betreffenden Personen und potentiell auch für ihre Familienangehörigen eine grosse Tragweite auf und sind eng mit der Gewährung von Grundrechten wie Achtung der Menschenwürde, Recht auf Leben, persönliche Freiheit und Gewährleistung völkerrechtlicher Bestimmungen verknüpft. Ferner sind die Dossiers auch aus staatspolitischen Gründen archivwürdig, sie bilden die Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben durch die Schweizerische Eidgenossenschaft (Kriterium Gewährleistung von Rechtssicherheit) ab und zeigen den Umgang der Schweiz mit ihrer ausländischen Bevölkerung auf. Letzteres beleuchtet unter anderem auch für die Forschung nutzbare Abläufe und Inhalte, die die Schweiz und ihre Politik, Wirtschaft und Gesellschaft als Immigrations- und Emigrationsland untersuchen lassen (Kriterien Entwicklungen und Verlauf, Nutzen für die Forschung, zeitgenössisches Interesse, Brisanz).

Die partiell grundrechtsrelevanten und in ihren Auswirkungen auf Individuen teilweise stark prägenden Handlungen und Entscheide des SEM können anhand der archivierten Unterlagen nachvollzogen und ausgewertet werden. Die Bewertung bzw. die zukünftigen Ablieferungen können einen wichtigen Beitrag zur rechtsstaatlichen Transparenz von Handlungen und Nicht-Handlungen der zuständigen Behörde abdecken. Dieser Aspekt ist in einem gesellschaftspolitisch vieldiskutierten Bereich wie der Migration für die heutige und die zukünftige in- und ausländische Bevölkerung der Schweiz wichtig. Zudem ist er auch unter dem Blickwinkel potentieller politischer und forschungsbezogener Fragestellungen aus nationaler und internationaler Perspektive relevant.

Die Bewertung auf Archivwürdigkeit entspricht ferner auch der archivfachlichen Empfehlung des nationalen Archiv-Verbands<sup>5</sup>.

Trotz des sehr grossen Umfangs der zur Zeit noch physisch geführten Einzelfalldossiers aller drei Personendossierserien wird aus den oben erwähnten Gründen auf ein Sampling oder eine Selektion verzichtet.

### **3.3 Fazit der Bewertung**

Als Fazit der vorliegenden Bewertung der Rubriken des OS SEM 2015 bzw. BFM 2010-14 und der vom SEM geführten Personendossierserien gemäss Asyl-, Ausländer- und Bürgerrechtsgesetz lässt sich festhalten, dass mit deren Umsetzung durch das SEM in Form von Ablieferungen ans BAR eine sowohl aus strategischer wie aus fachlicher Sicht kohärente Überlieferungsbildung der sach- und personenbezogenen Unterlagen des SEM ermöglicht wird.

---

<sup>4</sup> Fachausschuss BFM, Besprechung 2014-08-07: physische Personenakten, Besprechungsnotiz mit Ergänzungen. Aktenzeichen BAR 221-BFM. Krba, 22.8.2014.

<sup>5</sup> Koordinationskommission des Vereins Schweizerischer Archivarinnen und Archivare (VSA): Empfehlung F3 zu „Fremdenpolizei, Personendossiers“, 16.2.1998, <http://www.vsa-aas.org/de/aktivitaet/ag-bewertung/empfehlungen/#c260> (5.2.2015).